Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2930

Schnellbrief

Der Bundesminister des Innern
2220 - 2876/51

Bonn, den 1. Dezember 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 234 der Abgeordneten Strauß, Dr. Jaeger und Genossen
- Nr. 2855 der Drucksachen -
Einstellungsbedingungen für den öffentlichen Dienst

Die Anfrage Nr. 234 der Abgeordneten Strauß, Dr. Jaeger und Genossen - Nr. 2855 der Drucksachen - über Einstellungsbedingungen für den öffentlichen Dienst beantworte ich wie folgt:

1. Für die Einstellung von Anwärtern für die Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Beamtendienstes sind grundsätzlich die Vorschriften der §§ 13b, 19 Absatz 1b, 25 Absatz 1b und 35 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (BGBl. I 1951 S. 90) maßgebend.

   Danach gilt als Höchstaltersgrenze für den unmittelbaren Eintritt in den:

a) einfachen Dienst	=	40 Jahre,
b) mittleren Dienst	=	31 „
c) gehobenen Dienst	=	30 „
d) höheren nichttechnischen Dienst	=	32 „
e) höheren technischen Dienst	=	35 „

2. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 (BGBl. S. 216) ist dem Bundespersonalausschuß die Zuständigkeit übertragen worden, nach § 40 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (BGBl. I 1951 S. 90) Ausnahmen von den fraglichen Vorschriften zuzulassen.

   Es ist in das Ermessen des Bundespersonalausschusses gestellt, in welchem Umfange er von den Ausnahmemöglichkeiten hinsichtlich der Höchstaltersgrenzen Gebrauch macht.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str.
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

3. Im § 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221) ist zu Gunsten der Heimkehrer bestimmt worden, daß, soweit für die Einstellung in den öffentlichen Dienst eine Altersgrenze festgesetzt ist, diese für Heimkehrer um die Zeit heraufgesetzt wird, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist.

   Darüber hinaus hat der Bundespersonalausschuß auf Antrag des Bundesministers des Innern am 24. Juli 1951 durch Beschluß Nr. 397/51 allgemeine Ausnahmen hinsichtlich der vorgeschriebenen Höchstaltersgrenzen für die nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG unterbringungsberechtigten und anrechenbaren Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes bei ihrer Annahme als Anwärter für die Beamtenlaufbahnen zugelassen.

   Mit dem gleichen Beschluß hat der Bundespersonalausschuß für sonstige Kriegsteilnehmer die festgesetzten Höchstaltersgrenzen für die Einberufung als Anwärter allgemein um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Berufung in das Beamtenverhältnis verstrichen ist.

   Die allgemeine Ausnahmebewilligung für sonstige Kriegsteilnehmer ist vom Bundespersonalausschuß zunächst bis zum 31. Mai 1955 befristet worden (vergl. Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 22 vom 29. August 1951 S. 195).

Dr. Lehr